

Verordnung
über Erhöhung der Mindestrenten für die Sozial-
versicherten und Kriegsinvaliden sowie der
Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger.

Vom 3. November 1949

§ 1

Die aus Mitteln der Sozialversicherung zu zahlenden Mindestrenten für Invaliden- und Altersrentner sowie für Witwen, Halb- und Vollwaisen werden monatlich um 5 DM erhöht.

§ 2

Die Mindestrenten für die Kriegsinvaliden und die Hinterbliebenenrenten für Witwen, Halb- und Vollwaisen werden monatlich um 5 DM erhöht.

§ 3

In der Sozialfürsorge wird der Richtsatz für Hauptunterstützungsempfänger um monatlich 5 DM erhöht.

§ 4

Der Kinderzuschlag, der zusätzlich zur Invaliden-, Kriegsinvaliden- oder Altersrente sowie zur Sozialunterstützung gewährt wird, erhöht sich monatlich um 5 DM.

§ 5

Den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Aufwand trägt bis zum 31. Dezember 1949 die Sozialversicherung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 in Kraft.

§ 7

Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Berlin, den 3. November 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit
und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Verordnung
über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheim-
lichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche
Nutzflächen.

Vom 3. November 1949

In Abänderung der Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen vom 6. Oktober 1949 (ZVOB1. I S. 768) wird bestimmt:

1.

Im § 1 wird die Bestimmung zu Buchst. b folgendermaßen gefaßt:

„b) Das in den als verheimlicht festgestellten Nutzflächen befindliche Ackerland ist, außer in Fleisch und Milch, mit der doppelten Menge der für die Wirtschaft gültigen Ablieferungsnorm in Kartoffeln zur Pflichtablieferung heranzuziehen. Wirtschaften, bei denen durch Nachkontrolle des Erfassungskontrolleurs festgestellt wird, daß sie außerstande sind, Kartoffeln zu liefern, haben an Stelle von Kartoffeln im Austauschverhältnis Getreide abzuliefern, und zwar

für 1 dz Kartoffeln 25 kg Weizen oder
für 1 dz Kartoffeln 27 kg Roggen oder
für 1 dz Kartoffeln 30 kg Gerste oder
für 1 dz Kartoffeln 40 kg Hafer oder
für 1 dz Kartoffeln 20 kg Hülsenfrüchte.“

II.

(1) Im übrigen bleibt die Anordnung unverändert in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung zu der Anordnung vom 6. Oktober 1949 gilt unter Berücksichtigung der Änderung unter I.

Berlin, den 3. November 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister